

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schmidt (Hamburg-Neustadt)
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/5993 —

Rolle der Projektträger beim Bundesforschungsministerium

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 23. September 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. In der Verbandszeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V., „Sonnenenergie“, wird in Heft 3/86 unter dem Titel „Kohlendioxid als Arbeitsmittel nutzen“ berichtet, daß im Rahmen eines geplanten Projekts der Firma Gerena, Berlin, mit dem Thema „Stoffwertforschung“ die Kernforschungsanstalt (KFA) Jülich als Projektträger im Auftrag des Bundesforschungsministeriums es abgelehnt habe, dieses Projekt zu fördern. Auf den zurückgereichten Unterlagen seien einige handschriftliche Vermerke von den Mitarbeitern des Projektträgers angebracht gewesen. Einer hätte gelautet: „Das sollten wir an uns ziehen“.

Kann die Bundesregierung diesen Sachverhalt bestätigen oder widerlegen?

2. Wie muß man sich den Ablauf des Vorgangs, daß eine staatliche Behörde das Ergebnis des Erfindungsreichtums von Privatpersonen oder -firmen „an sich zieht“, vorstellen?
3. Ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß die Bearbeitung und Beurteilung von Projektanträgen, die die Projektträger im Auftrag des Bundesforschungsministeriums vornehmen, eine ganz besondere Integrität der Projektträger voraussetzt, und ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß die besondere Vertrauensstellung des Projektträgers KFA Jülich für die Beurteilung von Anträgen aus dem Bereich Energieforschung durch solche Vorgänge des „An-sich-ziehens“ völlig entwertet wird?
7. Welche Hintergründe gibt es für das Verhalten des Projektträgers, einerseits mit einer an der Sache vorbeigehenden Begründung einen Projektantrag abzulehnen, andererseits intern anzuregen, das Projekt „an sich zu ziehen“?

Die Firma Gerena hatte sich am 2. Dezember 1985 wegen ihrer Entwicklungsarbeiten an den Bundesminister für Forschung und

Technologie (BMFT) gewandt. Das Original des Schreibens wurde dem für Verkehrstechnologien zuständigen Referat des Ministeriums zur Bearbeitung zugewiesen. Andere Referate wurden durch Kopie über den Antrag informiert. Auf eine dieser Kopien notierte der Referatsleiter für „Erneuerbare Energien; Rationelle Energieverwendung“ am 5. Dezember 1985 als Bearbeitungshinweis „das sollten wir wohl an uns ziehen“.

Damit war eindeutig gemeint, die Bearbeitung des Vorgangs in die eigene Referatszuständigkeit zu übernehmen, da dort seit 1985 zwei Vorhaben zur angesprochenen Stirling-Thematik gefördert werden.

Die zitierte Marginalie stammt somit nicht von Mitarbeitern des dann von diesem Referat eingeschalteten Projektträgers (PT). Sie spricht lediglich eine BMFT-interne Zuständigkeitsfrage an.

4. Existiert eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Beratungsergebnissen und zur Offenlegung von Interessenbindungen der Berater, so wie sie in den „Grundsätzen für das Beratungswesen des Bundesministers für Forschung und Technologie (BMFT)“ (Beratungsübersicht 1984/85) niedergelegt sind, in analoger Form auch für die Projektträger bzw. deren Mitarbeiter? Wenn ja, wie häufig hat es solche Veröffentlichungen oder Offenlegungen von Interessenbindungen gegenüber dem BMFT in der Vergangenheit bereits gegeben?
5. In wie vielen Fällen hat es versuchten – wie in der „Sonnenenergie“ dargelegt – oder vollendeten „Ideendiebstahl“ von Seiten der Projektträger oder der Sachverständigen des BMFT gegeben? Gibt es über die in den „Grundsätzen für das Beratungswesen des Bundesministers für Forschung und Technologie“ festgelegte Verpflichtung zur Neutralität und zur Offenlegung von Interessenbindungen hinausgehende Vorkehrungen des BMFT, um einen Mißbrauch aus der Beratungstätigkeit zu unterbinden oder gegebenenfalls zu sanktionieren?

Hauptaufgabe der überwiegend bei den Großforschungseinrichtungen angesiedelten Projektträger (PT) ist es, zur Entlastung des BMFT wissenschaftlich-technische und verwaltungsmäßige Managementaufgaben im Rahmen der Projektförderung zu übernehmen. Dazu gehört vor allem die fachliche und administrative Bearbeitung von Anträgen. PT haben gegenüber dem BMFT keine Beratungsfunktion; sie legen daher auch keine Beratungsergebnisse vor. Vielmehr erarbeiten sie unter Berücksichtigung von Gutachtervoten Förderempfehlungen. Die Förderentscheidung, d. h. insbesondere die Festlegung, ob und wer eine Zuwendung erhalten soll sowie die Entscheidung, für welches Projekt und in welcher Höhe die Zuwendung vergeben werden soll, verbleibt beim BMFT.

Die die Zusammenarbeit zwischen dem BMFT und den jeweiligen PT regelnde Rahmenvereinbarung verpflichtet die PT in § 6 ausdrücklich dazu, Interessenkollisionen und Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu den Zuwendungsempfängern zu vermeiden. In der Praxis wird diese Auflage z. B. dadurch sichergestellt, daß Entscheidungen über Projektzuwendungen an die PT-Einrichtung ohne Einschaltung des PT erfolgen. Darüber hinaus haben die PT erworbene Kenntnisse und Erfahrungen vertraulich

zu behandeln, auch gegenüber den eigenen FuE-Stellen. Organisatorische Maßnahmen gewährleisten, daß durch die von den PT erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen den betreuten Zuwendungsempfängern wettbewerbliche Nachteile nicht entstehen.

Die bisherige Praxis bestätigt, daß die PT-Mitarbeiter ihren Verpflichtungen zur Wettbewerbsneutralität und Vertraulichkeit nachgekommen sind. Es besteht daher kein Anlaß, zusätzliche Vorkehrungen zu treffen.

6. In dem angesprochenen Projektantrag habe, so die „Sonnenenergie“, die Firma Gerena vorgeschlagen, im Rahmen der „Stoffwertforschung“ Untersuchungen zu thermodynamischen Eigenschaften von Arbeitsfluiden und zu neuartigen Auswerteverfahren zu Wirkungsgradberechnung vorzunehmen sowie zur Verifizierung der Ergebnisse einen abgewandelten Stirlingmotor zu verwenden. Die negative Antwort der KFA Jülich sei damit begründet gewesen, daß bereits zwei Projekte zur Entwicklung von Stirlingmotoren bei Firmen mit großer Erfahrung auf diesem Gebiet gefördert würden und daß die Entwicklung von Stirlingmotoren eines erheblichen finanziellen Aufwands und großer Erfahrung bedürfe.

Kann die Bundesregierung diese Darstellung bestätigen oder widerlegen?

Wie beurteilt die Bundesregierung die fachliche Beurteilungskompetenz des Projektträgers, wenn dieser zur Prüfung eines Projektantrags nicht den Untersuchungsgegenstand bewertet, sondern ein technisches Verfahren, mit dem die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse lediglich demonstriert werden soll, in den Mittelpunkt der Diskussion rückt und damit in der Begründung des Ablehnungsbescheids das Thema des Projekts verfehlt hat?

Das bereits erwähnte Schreiben der Firma Gerena vom 2. Dezember 1985 bezog sich auf die „Entwicklung eines elektronisch gesteuerten Motors, der Abwärme nutzen soll“. Erst in einer dem PT im Februar 1986 übersandten Ergänzung hat die Firma besonders auf das Teilprojekt „Stoffwertforschung“ hingewiesen. Der Projektträger hat im März 1986 und im Mai 1986 jeweils ablehnend Stellung genommen; zu Recht ist er dabei zunächst auf den Hauptvorschlag einer weiteren Stirlingentwicklung und erst in zweiter Linie auf die nachgeschobene Materialfrage eingegangen.

Auf Bitten des BMFT hat der zuständige leitende Mitarbeiter des PT die Firma am 9. September 1986 in Berlin besucht. Dabei wurden u. a. auch einige Mißverständnisse über das eigentliche Anliegen der Firma ausgeräumt. Nach diesem Besuch besteht der fachliche Eindruck, daß die fraglichen physikalischen Sachverhalte durch intensivere Einschaltung eines Gutachters aufgeklärt werden können. Dies entsprach auch dem Wunsch der Firma Gerena.

